

Praxissemester in Studiengängen an den Fachhochschulen der alten Bundesländer

Bestandsaufnahme rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen¹

Raimund Pfundtner

Sehr unterschiedlich stellt sich die Regelungsdichte in den alten Ländern der Bundesrepublik in bezug auf Praxissemester an Fachhochschulen dar. Während in Bayern und Baden-Württemberg für fast alle Studiengänge zwei Praxissemester obligatorisch sind, finden sich in den anderen Bundesländern die unterschiedlichsten Regelungen ohne, mit einem und mit zwei Praxissemestern.

Im folgenden Beitrag wird anhand der Dichte, der Art und des Ausmaßes der rechtlichen Regelungen die spezifische Situation in den alten Ländern der Bundesrepublik dokumentiert und Wege zu einer Vereinheitlichung der Rechtslage aufgezeigt.

Beiträge zur Hochschulforschung 2 - 1992

¹ Eine Erstveröffentlichung dieses Aufsatzes findet sich in: BMBW (Hg.): Bildung und Wissenschaft aktuell 4/92, Bonn 1992.

1 Vorbemerkungen

Der Wissenschaftsrat hat in seinen "Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren" seine bereits 1981 zur Einrichtung von Praxissemestern an Fachhochschulen gegebenen Empfehlungen wie folgt bewertet:

"Die überwiegende Zahl der Länder ist diesen Empfehlungen gefolgt und hat zumindestens ein Praxissemester eingeführt oder plant dieses Praxissemester gehören inzwischen zum Profil einer modernen Fachhochschulausbildung." Der Wissenschaftsrat fährt in seinen Empfehlungen fort, daß er sich "mit den Organisationen der Wirtschaft und der ganz überwiegenden Mehrheit der Professoren an Fachhochschulen in der positiven Bewertung der Praxissemester" einig weiß und die "rasche Einführung für alle Studiengänge an Fachhochschulen" empfiehlt.¹

Auch aktuelle Äußerungen von Politikern vor Fachhochschulrektorenkonferenzen betonen diese "positive Bewertung der Praxissemester". So etwa der Bayerische Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf der 38. Plenarversammlung der Fachhochschulrektorenkonferenz am 22.4.1991, oder die Wissenschaftsministerin des Landes Nordrhein-Westfalen eine Jahr davor auf der 37. Plenarversammlung. Der "Abschlußbericht der Strukturkommission Fachhochschule 2000" hält ebenfalls am Modell zweier in das Studium integrierter praktischer Studiensemester fest.² Auch die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die "Große Anfrage einer Reihe von Abgeordneten der SPD-Bundestagsfraktion zum 'Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland' vom 30.6.1988" (Bundestagsdrucksache 11/2603) Fragen zur Einbeziehung von Praxissemestern in die Berechnung der Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 4 HRG) beantwortet, was im Hinblick auf eine Anerkennung von Fachhochschulabschlüssen im EG-Bereich von Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund dieser exemplarisch dargestellten bildungspolitischen Rahmenbedingungen³, stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Handhabung von Praxissemestern an

¹ Wissenschaftsrat (Hg.): Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren. Berlin 1990, S. 86.

² Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg (Hg.): Kommission Fachhochschule 2000 - Abschlußbericht. Stuttgart 1990.

³ Hierzu wäre etwa auch noch die Darstellung im Schlußbericht der Enquete-Kommission 'Zukünftige Bildungspolitik Bildung 2000' (Bundestagsdrucksache 11/7820 vom 5.9.90) hinzuzufügen.

den Fachhochschulen der alten Bundesländer. Im Rahmen eines vom BMBW geförderten Forschungsvorhabens¹ waren u.a. Fragestellungen zu gesetzlichen oder vergleichbaren Regelungen zur Durchführung von Praxissemestern (und adäquaten Zeiten berufspraktischer Tätigkeit) an Fachhochschulen in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen. Dazu der Umfang und das Ausmaß von Praxissemestern - differenziert nach Fachbereichen und Studiengängen - sowie in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen sie den Studierenden erlassen werden.

2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

2.1 Gesetzliche und vergleichbare Regelungen für Praxissemester

- 1) Es gibt kein einheitliches Bild über Angebot und Durchführung von praktischen Studiensemestern an den Fachhochschulen der alten Bundesländer.
- 2) Die unterschiedlichen Regelungen streuen von einer generellen Verbindlichkeit zur Durchführung von praktischen Studiensemestern (Praxissemestern) flächendeckend für ein Bundesland bis hin zum obligatorischen Bestandteil nur eines einzelnen Studienganges an einer Fachhochschule eines Bundeslandes.
- 3) Weitgehend verbindlich geregelt ist die Dauer der Praxissemester: sie schwankt zwischen 20 und 26 Wochen. Abzuleisten sind die Praxissemester im allgemeinen vor dem 3. Semester (1. Praxissemester) und vor dem 7. Semester (2. Praxissemester). In den Bundesländern, die nur ein Praxissemester verlangen, ist dieses in der Regel ebenfalls vor dem 7. Semester abzuleisten.

2.2 Umfang und Erlaß von Praxissemestern

- 1) Es gibt ein eindeutiges Süd-Nord-Gefälle innerhalb der alten Länder der Bundesrepublik im Hinblick auf den quantitativen Umfang an obligatorischen Praxissemestern in Studiengängen an Fachhochschulen, einschließlich der Fachrichtungen.

¹ Forschungsvorhaben 'Berufspraktische Tätigkeit/Praxissemester in Studiengängen an Fachhochschulen'.

- 2) Der prozentuale Anteil an obligatorischen Praxissemestern in Studiengängen im Verhältnis zum Gesamtangebot an Studiengängen unterscheidet sich in den einzelnen Fachrichtungen deutlich. 'Kleinere' Fächer haben einen höheren Anteil an Praxissemestern als sog. 'große' Fächer.
- 3) Die Frage, ob ein oder zwei obligatorische Praxissemester sinnvoll und notwendig sind, läßt sich nur inhaltlich entscheiden. Die Bundesländer mit bisher geringer Zahl an Studiengängen mit obligatorischen Praxissemestern bieten - wenn überhaupt - in der Regel nur ein Praxissemester an. Es ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob dies eher aus fachlichen, organisatorischen oder hochschulpolitischen Gründen geschieht.
- 4) Obwohl in dieser Untersuchung Studiengänge mit fakultativen Praxissemestern unberücksichtigt bleiben - nach Auskunft der Hochschulen ist ihre Inanspruchnahme ohnehin gering¹ - können sie nach den vorliegenden Erkenntnissen einen möglichen Übergang zu obligatorischen Praxissemestern erleichtern, da die Regelungsmechanismen dafür zum Teil bereits vorhanden sind.
- 5) Sofern ein 1. und ein 2. Praxissemester obligatorisch sind, kann eine nach Inhalt und Zielsetzung dem Studiengang adäquate berufliche Ausbildung oder berufspraktische Tätigkeit von entsprechender Dauer auf das 1. Praxissemester angerechnet werden. Dies geschieht in der Regel auf Antrag.
- 6) Anrechnungen von berufspraktischen Tätigkeiten auf das 2. Praxissemester - dort, wo nur ein Praxissemester vorgeschrieben ist, handelt es sich in der Regel um das Praxissemester im Hauptstudium - sind nur ausnahmsweise möglich oder werden grundsätzlich abgelehnt.

3 Methodische Hinweise

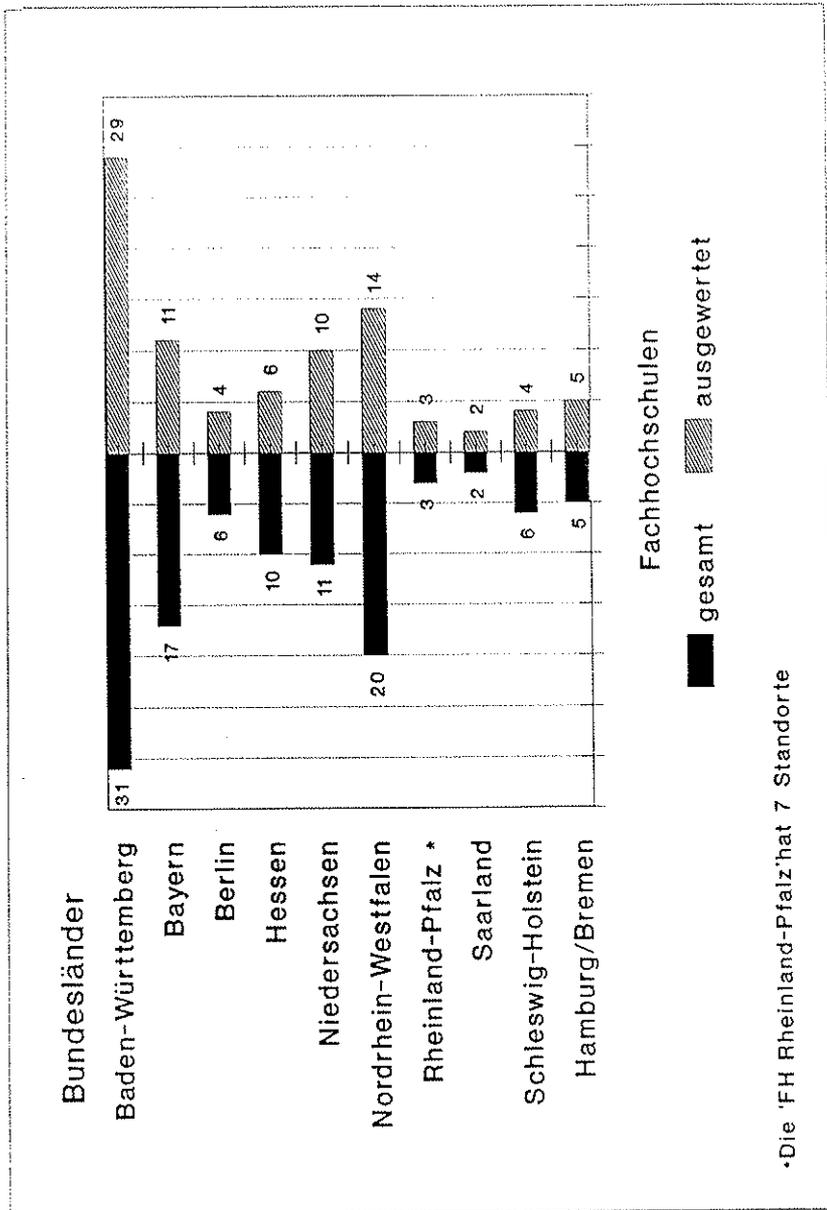
3.1 Rechtliche Regelungen für Praxissemester

Ihren für die Studenten verbindlichen Ausdruck finden solche Regelungen in geltenden Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Fachbereiche bzw. Hochschulen, die auf landesrechtlichen Regelungen beruhen. An welchen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland überhaupt prakti-

¹ Vgl. dazu: Keun, F.; Bußhoff, U.: 10 Jahre fakultatives Praxissemester. Ergebnisse einer Befragung. Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft. Münster 1990.

sche Studiensemester in einzelnen Studiengängen existieren, ob praktische Studiensemester geplant sind und ob sich ein Trend für die weitere Entwicklung feststellen läßt, war Gegenstand dieses Untersuchungsabschnittes. Von den ursprünglich 111 für die Untersuchung vorgesehenen Fachhochschulen konnten insgesamt 88 (79,3 %) in die Auswertung einbezogen werden. Davon sind 69 Fachhochschulen Mitgliedshochschulen der ständigen Konferenz der Rektoren und Präsidenten der staatlichen Fachhochschulen in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland (FRK), 14 Fachhochschulen bzw. Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft und fünf weitere staatlich anerkannte Fachhochschulen. Gänzlich unberücksichtigt bleiben die Fachhochschulen des Bundes und der Länder, die Fachhochschulen der Bundeswehr und der Bundespost. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Fachhochschulen besonderen Typs, wie z.B. die European Business School, die Fernfachhochschule der AKAD in Rendsburg oder die Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation in Heidelberg. Auch die Fachhochschulstudiengänge an Universitäten/Gesamthochschulen bleiben - nicht zuletzt aus bildungspolitischen Erwägungen - unberücksichtigt. Sie spielen im Kontext der Diskussion zu Fragen der berufspraktischen Studiensemester an Fachhochschulen keine Rolle, zumal sie sich in ihrem Selbstverständnis dort wohl auch nicht aufgehoben sehen. Die Verteilung der in die Auswertung einbezogenen Fachhochschulen der alten Bundesländer zeigt die folgende Grafik.

Graphik 1: In die Untersuchung einbezogene Fachhochschulen



Die Fachhochschulen wurden um Bereitstellung folgender Unterlagen gebeten (Stichtag: 31.7.1990):

- 1) Genehmigte oder in einem Genehmigungsverfahren befindliche Studien- und Prüfungsordnungen für alle diejenigen Fächer, in denen praktische Studiensemester entweder obligatorisch oder fakultativ vorgesehen sind.
- 2) Statistische Unterlagen, Erfahrungsberichte, Bestandsaufnahmen etc. über die tatsächlich durchgeführten praktischen Studiensemester, incl. der Handhabung sowie des Umfangs von Ersatz- bzw. Ausnahmeregelungen für die praktischen Studiensemester.
- 3) Entwickelte und verabschiedete Rahmenrichtlinien für die Durchführung von praktischen Studiensemestern.

3.2 Zur Qualität des untersuchten Materials

Die Qualität des Untersuchungsmaterials, und damit die Möglichkeit der Informationsgewinnung im Hinblick auf die gestellten Fragen, hatte eine große Spannweite. Sie reichte von einfacher brieflicher Beantwortung der gestellten Fragen bis zur Zusendung umfangreichen und ausführlichen Informationsmaterials (z.B. vollständige Gesetzestexte, vollständige Studien- und Prüfungsordnungen, vorhandene Merkblätter, Studienführer, etc.). So vielfältig, wie sich die Fachhochschulen in den alten Bundesländern insgesamt präsentieren, so vielfältig waren auch die Informationen. Ein zentrales Problem bestand darin, daß Nachprüfungsmöglichkeiten auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen im Rahmen der Untersuchung nicht gegeben waren. Ein Beispiel mag dies dokumentieren:

In den Unterlagen einer Fachhochschule waren Ausbildungsrichtlinien des zuständigen Ministeriums zur Durchführung von Praxissemestern in einem bestimmten Studiengang abgedruckt. Das Ministerium selbst hatte aber auf eine entsprechende Bitte um Überlassung solcher landesweiten Regelungen mitgeteilt, daß die entsprechende Richtlinie seit längerer Zeit außer Kraft, die Erarbeitung einer neuen Richtlinie beabsichtigt sei, aber noch nicht realisiert werden konnte.

Obwohl der von der "Ständigen Konferenz der Rektoren und Präsidenten der staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(FRK)" herausgegebene Fachhochschulführer¹ zur Überprüfung mancher Information sehr hilfreich war, stimmte er nicht immer mit den aktuellen Entwicklungen überein.² Die begriffliche Vielfalt zum Thema Praxissemester in den einzelnen Ordnungen und Richtlinien (Hauptpraktika, Industriesemester, praktische Studiensemester), erschwerte eine eindeutige Zuordnung, und nur aus dem Kontext heraus konnte die getroffene Regelung als eine einem Praxissemester vergleichbare Regelung identifiziert werden. Dies gilt vor allem für jene Bundesländer, die bisher wenig Erfahrung mit Praxissemestern gemacht haben. Dennoch beginnt sich der Begriff Praxissemester bundesweit durchzusetzen. Über die erbetenen statistischen Unterlagen, Erfahrungsberichte, Bestandsaufnahmen, etc. verfügen nur wenige Fachhochschulen. Zur Frage der Anrechnung von vorhandenen Berufsausbildungen bzw. vor Studienbeginn abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeiten äußerten sich nur ganz wenige Fachhochschulen mit verwertbaren statistischen Angaben.

3.3 Auswertung des untersuchten Materials

Aufgrund der Vielfalt des Untersuchungsmaterials, der unterschiedlichen Quantität und Qualität und der nicht immer klar ersichtlichen Bestimmungskriterien für die Handhabung von Praxissemestern wurde der Auswertung ein Analyseraster mit folgenden Untersuchungsbereichen zugrundegelegt:

1. Erfassung aller Studiengänge an den Fachhochschulen der alten Bundesländer mit obligatorischen Praxissemestern;
2. Vorhandene landesrechtliche Regelungen für Praxissemester an Fachhochschulen;
3. Vorhandene Ordnungen und Richtlinien für Praxissemester an den einzelnen Fachhochschulen.

Die Untersuchungsbereiche 2. und 3. wurden wie folgt weiter aufgegliedert:

¹ Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK) (Hg.): Fachhochschulführer. Frankfurt 1989.

² Ein eklatantes Beispiel: Eine Fachhochschule mit 12 Studiengängen hat laut Fachhochschulführer in allen Studiengängen ein oder zwei Praxissemester integriert. Nach schriftlicher Auskunft der Hochschule ist dies aber bisher noch in keinem einzigen Studiengang realisiert.

Zu 2. Vorhandene landesrechtliche Regelungen:

- Hochschul- bzw. Fachhochschulgesetze der Länder;
- Rahmenstudienordnungen für Studiengänge mit Praxissemestern;
- Rahmenausbildungsordnungen für Studiengänge mit Praxissemestern;
- Sonstige Regelungen für Studiengänge mit Praxissemester.

Zu 3. Vorhandene Ordnungen und Richtlinien für Praxissemester an den einzelnen Fachhochschulen:

- Studien- und Prüfungsordnungen;
- Durchführungsbestimmungen (Praxissemesterordnungen);
- Ausbildungspläne;
- Regelungen zur Anrechnung von Berufsausbildungen und/oder berufspraktischen Tätigkeiten vor Studienbeginn auf Praxissemester.

Für die Auswertung des Materials wurde, mit einigen Ausnahmen, eine deskriptive Darstellung bevorzugt.¹

3.3.1 Zur Definition von Praxissemestern

Voraussetzung einer sinnvollen Auswertung des untersuchten Materials war es, den Begriff Praxissemester definitiv zu erfassen. Die formale Definition von Praxissemestern über deren Dauer und damit auf die "in das Fachhochschulstudium integrierten Praxiszeiten, die in der Regel 20 - 26 Wochen umfassen"², trifft auf nahezu alle in der Materialanalyse vorkommenden Varianten von Praxissemestern zu. Um aber die Praxissemester noch etwas konkreter als nur über den zeitlichen Umfang innerhalb des Fachhochschul-

¹ Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde eine Dokumentation erstellt, die aus Platzgründen hier nicht abgedruckt werden kann.

² Es gibt Ausnahmen: An einer Fachhochschule dauern die Praxissemester incl. der begleitenden Lehrveranstaltungen nur 16 Wochen.

studiums zu definieren, kommen nach der Materialanalyse noch folgende Definitionskriterien in Betracht, die gleichzeitig als regelungsrelevant für die Durchführung von Praxissemestern angesehen werden müssen:

- Zeitliche und inhaltliche Festlegung der die Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen;
- Inhaltliche Ausgestaltung der Praxissemester durch Ausbildungspläne;
- Bearbeitungsmodalitäten des im Praxissemester Gelernten durch die Studenten;
- Betreuungsregelungen für Studenten während des Praxissemesters durch Praxisstelle und Hochschule;
- Anerkennungsmodalitäten der Praxissemester (z.B. durch Prüfungen an der Hochschule, Beurteilung schriftlicher Berichte, Zeugnis der Betriebe und Institutionen, Tätigkeitsnachweis der Betriebe/Institutionen, etc.).

Problematisch bleiben Praxissemester, die ausschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit dienen. Der Wissenschaftsrat hält dazu fest: "Der Wissenschaftsrat hält dieses 2. Praxissemester am Lernort Betrieb, das im Regelfall vor den zwei letzten Studiensemestern liegen sollte, für unverzichtbar. Er spricht sich dagegen aus, dieses 2. Praxissemester durch eine Diplomarbeit zu ersetzen."¹

Obwohl dies in den meisten Regelungen definitiv ausgeschlossen ist, sehen manche Fachhochschulen dies aber auch ausdrücklich vor. Diese Fälle, obwohl problematisch, wurden trotzdem in diese Untersuchung einbezogen.

¹ Wissenschaftsrat: A.a.O., S. 122.

4 Untersuchungsergebnisse

4.1 Landesrechtliche Regelungen

4.1.1 Regelungen in den Hochschul- bzw. Fachhochschulgesetzen der Länder

Alle alten Bundesländer haben inzwischen Regelungen für "eine berufspraktische Tätigkeit" in ihren jeweiligen Landeshochschulgesetzen unterschiedlich detailliert festgelegt. Das Hochschulrahmengesetz (HRG) liefert in § 10 Abs. 1 dafür die Grundlage und die dortige Formulierung wurde z.T. wörtlich in die Landesgesetze übernommen:

"Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen."

Bereits vor 1976, dem Inkrafttreten des HRG, gab es für die Fachhochschulen in Baden-Württemberg (1971/72) und Bayern (1973) Regelungen für Praxissemester. In diesen beiden Bundesländern gelten seit dieser Zeit für alle Studiengänge obligatorische Praxissemester. Es sind auch die beiden einzigen Bundesländer, die bisher Zentralstellen für Praxissemester eingerichtet haben.¹

Von den Bemühungen in anderen Bundesländern ist zum Zeitpunkt der Untersuchung folgendes bekannt geworden: In Schleswig-Holstein existiert ein "Landesausschuß Praxissemester", dem neben Fachhochschulen auch Vertreter von Interessenverbänden und Mitarbeiter von Ministerien angehören. In Niedersachsen gibt es einen Arbeitskreis Praxissemester, der "Grundsätze zur Ausgestaltung der Praxissemester (berufspraktische Tätigkeit)" am 21.3.1990 abschließend beraten hat, und die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 22.5.1990 den Fachhochschulen des Landes zur entsprechenden Anwendung übersandt wurden.

¹ Baden-Württemberg: 'Koordinierungsstelle für Praxissemester der Fachhochschulen in Baden-Württemberg' an der Fachhochschule Karlsruhe.
Bayern: 'Zentralstelle für Fragen der praktischen Studiensemester in Bayern' an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Wie kompliziert der Schritt von einer gesetzlichen Regelung zur tatsächlichen Einführung von Praxissemestern ist, mag das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigen. Durch die Novelle zum Fachhochschulgesetz (FHG) vom 20.10.1987 ist es in das Ermessen einer Fachhochschule gestellt, ob sie in einem bestimmten Fach einen Studiengang mit obligatorischem Praxissemester einführen will (§ 54 Abs. 3 Fachhochschulgesetz). In einem Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen an eine Fachhochschule des Landes vom September 1989, wo es um die Auslegung des o.a. Paragraphen des FHG geht, wird festgehalten, daß mit der Einführung eines Studienganges mit obligatorischen Praxissemestern "für die Studierenden ... ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes begründet" wird. Man kann sich vorstellen, daß durch die damit auf die Fachhochschulen zukommenden Verpflichtungen einer schnellen Einführung von obligatorischen Praxissemestern nicht gerade Vorschub geleistet wird. Inzwischen ist diese Verpflichtung wieder aufgehoben worden.

Neben den Regelungen in den Hochschul- bzw. Fachhochschulgesetzen der Länder gibt es vereinzelt konkretisierende Absichtserklärungen zur Realisierung der gesetzlichen Auflagen. So hat z.B. das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 8.9.1987 "Entwicklungsperspektiven der Fachhochschulen in Hessen" formuliert, die unter Ziff. 1.3 festhalten: "Bis 1992 soll in allen Studiengängen zumindest ein Praxissemester eingeführt sein."

Wie langsam sich die Einführung von Praxissemestern an Fachhochschulstudiengängen durchsetzt, mag man daraus ersehen, daß mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern lediglich an zwei Fachhochschulen in Berlin und an der Fachhochschule Osnabrück (ohne Fachhochschulstudiengänge an Universitäten/ Gesamthochschulen) im Prüfungsjahr 1986 (WS 1985/86 und SS 1986) Absolventen mit Praxissemestern ermittelt wurden.¹

4.1.2 Regelungen in Rahmenstudienordnungen/- ausbildungsplänen der Länder für einzelne Studiengänge

Rahmenordnungen bieten sich immer dort an, wo mehrere Fachhochschulen eines Bundeslandes denselben Studiengang anbieten. Bisher hat lediglich Bayern für folgende Studiengänge Rahmenstudienordnungen (incl. der dazugehörigen Ausbildungspläne) erlassen: Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informatik, Innenarchi-

¹ Vgl. dazu: Wissenschaftsrat (Hg.): Fachstudiendauer an Fachhochschulen. Prüfungsjahr 1986 (WS 1985/86; SS 1986). Köln 1989.

tektur, Kommunikationsdesign, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Sozialwesen, Vermessung und Wirtschaftsingenieurwesen.

Diese Rahmenstudienordnungen beinhalten u.a. kurze formale Regelungen zur Einordnung der Praxissemester in den jeweiligen Studiengang und als Anlage einen Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester des jeweiligen Fachhochschulstudienganges.¹ Das Raster dieser Ausbildungspläne hat folgende Struktur (geringfügige Abweichungen sind möglich):

Erstes Praktisches Studiensemester:

Zeitlicher Umfang,
Zeitliche Lage.

I. Praktische Ausbildung: Ausbildungsziel,
Ausbildungsinhalt,
Ausbildungsstellen,
Allgemeine Hinweise.

II. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (6 - 8 Wochenstunden)

Studienziel,
Praxisseminar (2 Wochenstunden),
Praxisergänzende Vertiefungsfächer
(4 - 6 Wochenstunden).

Zweites Praktisches Studiensemester:

Zeitlicher Umfang,
Zeitliche Lage.

I. Praktische Ausbildung:

Ausbildungsziel,
Ausbildungsinhalt,

¹ Der Fachhochschulstudiengang 'Kommunikationsdesign' sieht in der Rahmenstudienordnung keine praktischen Studiensemester vor. In § 2 Abs. 1 dieser Ordnung heißt es: 'Das Grund- und das Hauptstudium umfassen je vier Theorie und Praxis verbindende Studiensemester'.

Ausbildungsstellen,
Allgemeine Hinweise.

II. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (6 - 8 Wochenstunden)

Studienziel,
Praxisseminar (2 Wochenstunden),
Praxisergänzende Vertiefungsfächer (4 - 6 Wochenstunden).

Diese Rahmenbedingungen (incl. der Ausbildungspläne) sind in Bayern Grundlage für die Studienordnungen und Ausbildungspläne in den einzelnen Studiengängen der jeweiligen Fachhochschulen. Sie können mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministers für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Belange einzelner Hochschulen abgeändert werden. Jede Rahmenstudienordnung enthält dazu folgenden Passus (mit unbedeutenden Abweichungen):

"Die Studienordnungen der Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus von den in dieser Rahmenstudienordnung für die einzelnen Fächer vorgesehenen Stundenzahlen, Studienzielen und Studieninhalten abweichen, wenn dies wegen einer seit Erlaß der Rahmenstudienordnung eingetretenen fachlichen Entwicklung erforderlich ist."

Für Studiengänge, die nur an einer oder wenigen Fachhochschulen angeboten werden, wurden weder Rahmenstudienordnungen noch Rahmenausbildungspläne entwickelt. Für diese Studiengänge gibt es einzeln genehmigte Studienordnungen und - sofern vorhanden - Ausbildungspläne. Für Bayern gibt es nach dem zugänglichen Erkenntnisstand dreizehn landesweit verbindliche Rahmenstudienordnungen und vierzehn Einzelstudienordnungen für Studiengänge an bestimmten Fachhochschulen.

Baden-Württemberg hat keine vergleichbaren landesweiten Regelungen. Es gibt lediglich eine allgemeine Rahmenprüfungsordnung (vgl. Kap. 4.3). Aktuell gültige Rahmenausbildungspläne auf Landesebene gibt es nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Stuttgart, bisher nicht. Die in den Studienführern von einzelnen Fachhochschulen abgedruckten Rahmenausbildungspläne für Praxissemester einzelner Studiengänge sind seit längerer Zeit außer Kraft, so daß ihre Anwendung höchstens noch sinngemäß erfolgen kann.

Keine Rahmenstudienordnungen/-ausbildungspläne gibt es nach Auskunft der Wissenschaftsministerien folgender Länder: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen waren dazu keine Informationen zu bekommen.

4.1.3 Sonstige Durchführungsbestimmungen der Länder für Praxissemester an Fachhochschulen

Für die Durchführung von Praxissemestern ist eine breite Regelungsvielfalt denkbar, deren einzelne Kriterien einen sehr unterschiedlichen Differenzierungsgrad haben können, was wiederum Einfluß auf die Durchführung hat. Die Regelungskriterien müssen Studenten, Hochschulen und Betrieben bzw. Institutionen einbeziehen.

Die denkbare Vielfalt der Regelungskriterien für Praxissemester läßt es angesichts der großen Zahl von Studiengängen an den Fachhochschulen sinnvoll erscheinen, zumindest bei gleichen Studieninhalten annähernd gleiche Ausbildungsmaßstäbe anzulegen, nicht nur was den formalen Rahmen betrifft, sondern auch was die inhaltliche Dimension angeht. Das schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern ermöglicht auch eine weitgehende Vergleichbarkeit derselben Studienangebote an unterschiedlichen Hochschulstandorten und eine vergleichbare Qualität der Abschlüsse. Dies müßte auch im Abnehmerinteresse der Fachhochschulabsolventen liegen, wobei die bekannte stärkere regionale Bindung von Fachhochschulabsolventen einer überregionalen Vergleichbarkeit ihrer Abschlüsse nicht entgegenstehen darf. Annähernd gleiche Ausbildungsqualität in gleichen Studiengängen verschiedener Fachhochschulen erhöht nicht nur die regionale Mobilität, sondern ist im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt eine in Zukunft stärker ins Gewicht fallende bildungspolitische Notwendigkeit.

In den beiden Bundesländern mit langjähriger Praxissemestererfahrung wurden vereinheitlichende Regelungen für die praktischen Studiensemester entwickelt und in rechtsverbindlicher Form verabschiedet.¹ In den Verordnun-

¹ Baden-Württemberg: 'Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen - SPOFH - ' i.d.F. vom 18.6.1986 (wird lt. mündl. Auskunft des Ministeriums derzeit überarbeitet und demnächst geändert).

(Fortsetzung...)

gen sind die wesentlichen Regelungskriterien für praktische Studiensemester enthalten:

- Festlegung des Begriffes Praxissemester bzw. praktische Studiensemester;
- Aufgaben während der Praxissemester;
- der zeitliche Umfang der Praxissemester;
- die zeitliche Lage der Praxissemester;
- Regelungen zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
- Regelungen, die sich auf die Ausbildungsstelle (Praxisstelle) beziehen;
- Gegenstände des Ausbildungsvertrages;
- an der Hochschule institutionalisierte Betreuungs- und Beratungsinstitutionen für Studenten in den Praxissemestern und deren Aufgaben;
- Hinweise auf den Regelungsbedarf für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit auf die Praxissemester.

Diese Regelungskriterien ermöglichen eine sinnvolle Durchführung von Praxissemestern und eröffnen den einzelnen Fachhochschulen darüber hinaus Gestaltungsfreiheit für eigene Regelungen im Hinblick auf deren spezifische Bedingungen (vgl. Kap. 4.2).

Das noch nicht berücksichtigte Regelungskriterium der Anerkennung der Praxissemester wurde in Bayern in der "Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern" (7.11.1980) in eine rechtsverbindliche Form gebracht. Die dabei vorgeschriebenen Prüfungen sind keineswegs genereller Bestandteil von Regelungen zur Anerkennung von Praxissemestern in anderen Bundesländern.

¹(...Fortsetzung)

Bayern: 1. 'Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern' vom 3.12.1980. 2. 'Bestimmung zum Vollzug der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern' vom 25.8.1981.

Ähnlich wie bei den Rahmenstudienordnungen und Rahmenausbildungsplänen gibt es mit Ausnahme des Landes Bayern in den anderen Bundesländern keine rechtsverbindlichen Regelungen für die Durchführung von Praxissemestern in Form von Rahmenordnungen. Soweit aus den Untersuchungsmaterialien ersichtlich, sind dort z.T. sehr unbestimmte Regelungen zur Durchführung von Praxissemestern entweder in den "Allgemeinen Prüfungsordnungen" für gleiche Studiengänge enthalten, ohne allerdings den formalisierten Differenzierungsgrad der Regelungskriterien des Landes Bayern zu erreichen¹ oder, wie in Baden-Württemberg, in der Rahmenprüfungsordnung des Landes.

4.1.4 Ordnungen und Richtlinien für Praxissemester an einzelnen Fachhochschulen

Neben landesrechtlichen Regelungen gibt es eine Reihe von Regelungen, die nur an den jeweiligen Fachhochschulen gelten. Außer den Studienordnungen sind es vor allem die Prüfungsordnungen, die Regelungen zu den Praxissemestern beinhalten. Wenn keine speziellen Praxissemesterordnungen (Durchführungsbestimmungen für die Praxissemester) vorhanden sind, sind sie häufig die einzige verbindliche Regelungsgrundlage für die Durchführung von Praxissemestern. Das Fehlen solcher Durchführungsbestimmungen wird mit den unterschiedlichsten Informationsarten an die Studenten und Institutionen/Betriebe auszugleichen versucht: Detaillierte Angaben in den Studienführern einzelner Fachhochschulen, studiengangbezogene Informationen und Merkblätter über die Durchführung der Praxissemester bis zu lediglich mündlichen Informationen zu den Praxissemestern durch Praktikumsbeauftragte und/oder fachbereichs-bezogene oder zentrale Praktikantenämter. Letztere existieren aber zusätzlich auch dort, wo es genauere Durchführungsbestimmungen zu Praxissemestern gibt.

Eine Analyse der Ausführlichkeit der Informationen über Praxissemester in den Ordnungen, Richtlinien, Ausbildungsplänen und Merkblättern zeigt, daß der Detaillierungsgrad der Informationen zur Durchführung von Praxissemestern (Regelungsintensität) in den Studienordnungen am niedrigsten ist, obwohl sie den eigentlichen Ort einer verbindlich geregelten und inhaltlich

¹ Vgl. dazu als Beispiel 'Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (allgemeine Diplomprüfungsordnung /ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten/Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen' vom 25.6.1982.

orientierten Abfolge über den Studienverlauf darstellen. Das kann zu folgenden Schwierigkeiten führen:

- 1) Das Fehlen von Praxissemesterordnungen und/oder Ausbildungsrichtlinien erhöht die Gefahr der Beliebigkeit dessen, was von Studenten während dieser Ausbildungsphase eigentlich verlangt werden soll.
- 2) Dadurch wird die Möglichkeit minimiert, Inhalt und Qualität einer solchen Praxisphase zu bewerten.
- 3) Die Hochschule überläßt es den Praxisstellen, fehlende Regelungen nach eigenen Vorstellungen aufzustellen.
- 4) Die curriculare Einbindung in den jeweiligen Studiengang wird dadurch erschwert.

4.1.5 Regelungen zur Anrechnung bestimmter Berufsausbildungen und/oder berufspraktischer Tätigkeiten auf Praxissemester

Eine Besonderheit stellen Regelungen zur Anrechnung von abgeschlossenen Berufsausbildungen und/oder berufspraktischen Tätigkeiten auf die Praxissemester dar. Auch hier gibt es kein einheitliches Bild, zumal die Vielfalt der Ausbildungsberufe im Prinzip nur nach Einzelprüfung festzustellen ermöglicht, welcher Ausbildungsberuf mit welchen Anforderungen in einem Praxissemester einigermaßen in Übereinstimmung ist. Gleiches gilt auch für vor dem Studium absolvierte berufspraktische Tätigkeiten. Folgende Trends lassen sich festhalten:

1. Sofern ein erstes und ein zweites Praxissemester obligatorisch sind, kann eine nach Inhalt und Zielsetzung dem Studiengang adäquate berufliche Ausbildung oder berufspraktische Tätigkeit von entsprechender Dauer auf das erste Praxissemester angerechnet werden. Dies geschieht in der Regel auf Antrag.
2. Anrechnungen von berufspraktischen Tätigkeiten auf das zweite Praxissemester - dort, wo nur ein Praxissemester vorgeschrieben ist, handelt es sich in der Regel um das ingenieurmäßige Praxissemester im Hauptstudium - sind in der Regel nur ausnahmsweise möglich oder werden grundsätzlich abgelehnt.

Entscheidungsinstanz über die Anrechnung ist meistens der entsprechende Prüfungsausschuß des Fachbereiches unter Hinzuziehung des jeweiligen

fachbezogenen Praktikantenamtes oder das zentrale Praktikantenamt der Hochschule.

4.2 Fachhochschulen mit Praxissemesterregelungen

Die folgende Tabelle zeigt, an wievielen der in die Untersuchung einbezogenen Fachhochschulen der alten Bundesländer Praxissemester in bestimmten Studiengängen obligatorischer Bestandteil des Studiums sind. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob ein oder zwei Praxissemester verpflichtender Studienbestandteil sind. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt hier die Zahl der Studiengänge, in denen Praxissemester absolviert werden müssen. Berücksichtigung fanden nur diejenigen Fachhochschulen (und das gilt für alle weiteren Daten zu Praxissemestern), in denen obligatorische Praxissemester entweder schon tatsächlich in einem Studiengang durchgeführt werden, zumindest aber verbindliche Zusagen des zuständigen Landesministeriums (i.d.R. durch Genehmigungserlaß) zur Einrichtung von Praxissemestern in einem Studiengang vorlagen.

Die insgesamt ermittelte Zahl von 72,7 % der einbezogenen Fachhochschulen, die obligatorische Praxissemester anbieten, mag auf den ersten Blick erstaunen, ist doch die Praxissemesterentwicklung außerhalb Baden-Württembergs und Bayerns - was die Realisierung betrifft - quantitativ gering. Die Bemessungsbasis für die Intensität von Praxissemestern konnte also nur bedingt die Institution Fachhochschule sein.

Tab. 1: Obligatorische Praxissemester (PS) an Fachhochschulen, unabhängig von Studiengängen

<u>Bundesland</u>	<u>Ausgewertete FH'n</u>	<u>FH'n mit oblig.PS</u>	
Baden-Württemberg	29	29	(100%)
Bayern	11	11	(100%)
Berlin	4	3	(75%)
Bremen/Bremerhaven	3	1	(33,3%)
Hamburg	2	1	(50,0%)
Hessen	6	4	(66,7%)
Niedersachsen	10	4	(40,0%)
Nordrhein-Westfalen	14	5	(35,7%)
Rheinland-Pfalz	3	0	(0,0%)
Saarland	2	2	(100%)
Schleswig-Holstein	4	4	(100%)
		88	64 (72,7%)

*) getrennt nach Bundesländern

4.2.1 Gesamtzahl der Studiengänge mit Praxissemesterregelung

Die ermittelten Zahlen der Studiengänge in der nachfolgenden Tabelle beruhen auf schriftlichen Angaben der befragten Hochschulen. Dabei ist nicht auszuschließen, daß von den Hochschulen (oder den einzelnen Fachbereichen) fehlerhafte und/oder widersprüchliche Angaben gemacht wurden. Wo das festgestellt werden konnte, wird darauf verwiesen.

Tab. 2: Gesamtzahl der Studiengänge und Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern (PS)

Bundesland	Studiengänge insgesamt		Studiengänge mit einem PS		Studiengänge mit zwei PS		
	N	%	N	%	N	%	
Baden-Württemberg	160	23,2	14	8,8	146	91,2	
Bayern	82	11,9	2	2,4	77	93,9	
Berlin	25	3,6	25	100,0	-	-	
Bremen	20	2,9	2	10,0	3	15,0	
Hamburg 1)	28	4,1	19	67,9	-	-	
Hessen	60	8,7	7	11,7	7	11,7	
Nieder-sachsen 2)	84	12,2	18	21,4	10	11,9	
Nordrhein-Westfalen	127	18,5	11	8,7	-	-	
Rheinland-Pfalz	62	9,0	-	-	-	-	
Saarland	13	1,9	2	15,4	4	30,8	
Schleswig-Holstein	29	4,2	6	20,7	1	3,4	
		690	100,0	106	15,4	248	35,9

*) getrennt nach Bundesländern

Anmerkungen zu Tabelle 2:

1 Hamburg

Die Seefahrts-Studiengänge (Schiffsbetriebstechnik, Seefahrt und Schiffsbetrieb) bleiben wegen ihrer Sonderregelungen für die Praxisausbildung hier unberücksichtigt. - Das für fast alle Studiengänge vorgesehene Grundpraktikum von durchschnittlich mehr als 20 Wochen Dauer bleibt hier ebenfalls außer Betracht, da es i.d.R. vor Aufnahme des Studiums abzuleisten ist und als Studienzulassung gilt.

2 Niedersachsen

Es gibt widersprüchliche Angaben an einigen Fachhochschulen zwischen der jeweiligen Hochschulleitung und einzelnen Fachbereichen darüber, ob es sich bei den bereits durchgeführten Praxisphasen in einzelnen Studiengängen um Praxissemester handelt oder nicht. Rechtlich gesehen scheinen in Niedersachsen Praxissemester erst ab WS 90/91 genehmigt zu werden. Die in die Tabelle aufgenommenen Praxissemesterangaben erfüllen nach Angaben der Hochschulen die wichtigsten formalen Kriterien für Praxissemester, wie z.B. Dauer, Praxissemesterordnung etc.

Läßt man die Betrachtung der Zahlen einzelner Bundesländer außer Acht, kann man gegenüber einer rein institutionellen Betrachtungsweise von Praxissemestern an Fachhochschulen folgende Feststellungen treffen:

1. Es werden bundesweit mehr als doppelt so häufig zwei obligatorische Praxissemester ($N = 248$) in Studiengängen verlangt, als nur ein obligatorisches Praxissemester ($N = 106$). Hierbei muß berücksichtigt werden, daß die Länder Bayern und Baden-Württemberg mit zwei verpflichtenden Praxissemestern in fast allen Studiengängen die bundesweite Verteilung verzerren.
2. Gegenüber einer rein institutionellen Betrachtungsweise ergibt die Zahl der Studiengänge mit Praxissemestern ein ganz anderes Bild. Nur noch in 51,3 % ($N = 354$) aller Studiengänge werden ein oder zwei obligatorische Praxissemester verlangt.
3. Noch deutlicher wird die tatsächliche Situation, wenn man die einzelnen Bundesländer in die Betrachtung mit einbezieht. Von allen Studiengän-

gen mit Praxissemestern (N = 354) sind allein in Baden-Württemberg und Bayern 66,9 % (N = 239) .

4. Bleibt man auf der Ebene der Bundesländer und stellt die Zahl aller Studiengänge - unabhängig von dort verlangten Praxissemestern - den Zahlen der Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:
 - a) In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern sind in 98,8 % aller Studiengänge Praxissemester obligatorischer Bestandteil des Studiums.
 - b) In den übrigen alten Bundesländern mit insgesamt 448 Studiengängen sind dagegen nur in 115 (25,7 %) aller Studiengänge Praxissemester obligatorischer Bestandteil des Studiums.
5. Bildet man einen Durchschnittswert aus allen Bundesländern, so sind durchschnittlich 9,7 % Studiengänge mit einem und 22,5 % Studiengänge mit zwei obligatorischen Praxissemestern pro Bundesland verpflichtend.
84,9 % (N = 90) der Studiengänge mit einem obligatorischen Praxissemester verteilen sich auf alle Bundesländer ohne Baden-Württemberg und Bayern, 89,9 % (N = 223) der Studiengänge mit zwei obligatorischen Praxissemestern allein auf die beiden Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.

4.2.2 Fachrichtungen mit Praxissemesterregelungen

An den Fachhochschulen wird eine Vielzahl von Fachrichtungen mit ihren Untergliederungen angeboten, wobei vor allem die Ingenieurausbildung mit ihren fast dreißig fachspezifischen Ausprägungen dominiert. Die folgende Grafik 2 zeigt die Zahl der Studiengänge in den einzelnen Fachrichtungen, einschließlich der Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern. Dabei stellt die Fachrichtung Ingenieurwesen mit 58,7 % (N = 405) das Hauptkontingent. Innerhalb dieser Fachrichtung werden die ersten fünf Positionen von folgenden Studiengängen besetzt:

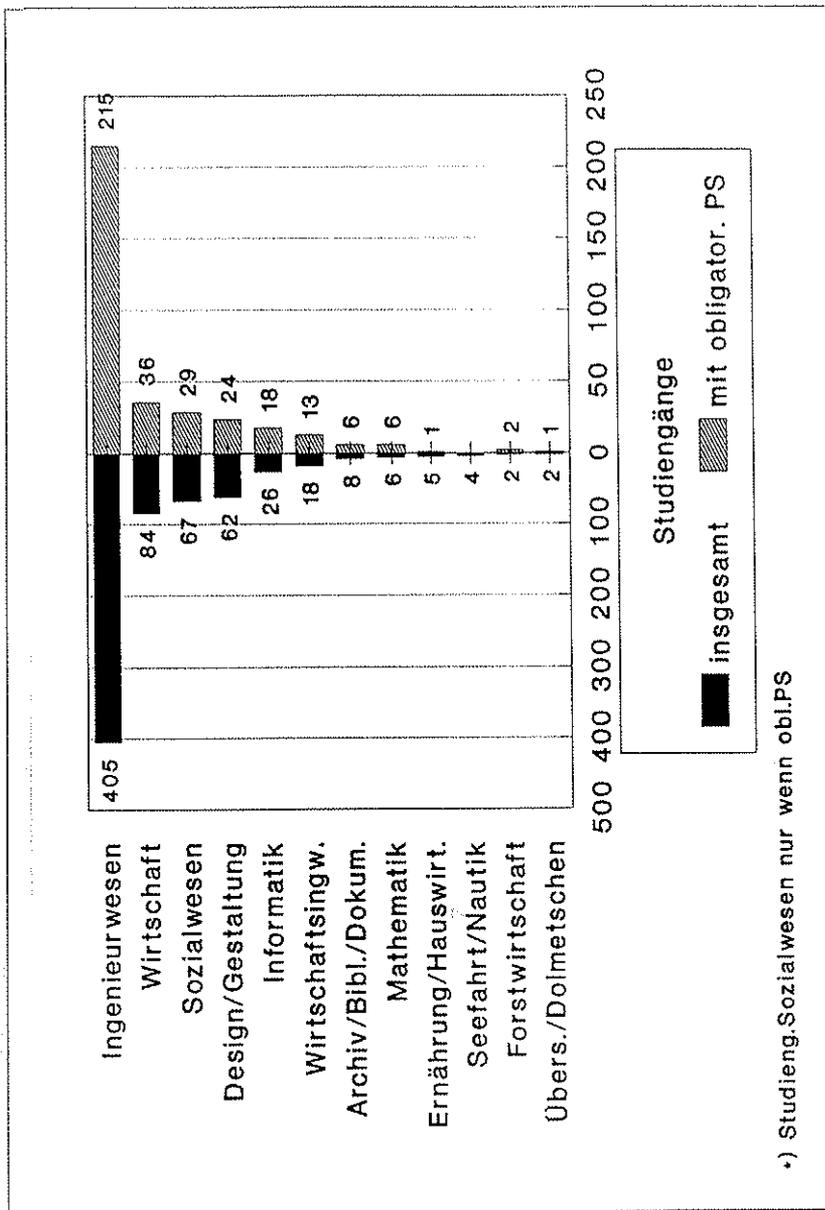
Platz 1: Elektrotechnik	21,2 % (N = 86)
Platz 2: Allg. Maschinenbau	18,5 % (N = 75)
Platz 3: Bauingenieurwesen	10,1 % (N = 41)

Platz 4: Architektur 9,1 % (N = 37)

Platz 5: Chemieingenieurwesen 4,7 % (N = 19)

Diese fünf Studienrichtungen machen fast zwei Drittel aller Ingenieurstudiengänge aus.

Grafik 2: Fachrichtungen nach Anzahl der Studiengänge insgesamt und mit obligatorischen Praxissemestern



Die "Praxissemesterdichte" innerhalb der Studiengänge der jeweiligen Fachrichtungen bestimmt sich aus dem Verhältnis von Studiengängen in einer Fachrichtung insgesamt zu den Studiengängen mit Praxissemesterregelung. Dabei belegen die Ingenieurwissenschaften lediglich ein gutes Mittelfeld. Anders ausgedrückt: Die von ihrer Zahl her kleineren Fachrichtungen haben prozentual mehr Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern als die von ihrer Zahl her großen Fachrichtungen. Auch hier differenziert sich das Bild bei einer länderbezogenen Betrachtungsweise, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tab. 3: Ingenieurwesen und andere Studiengänge - mit obligatorischen Praxissemestern

Bundesland	Studiengänge Ingenieurwesen		andere Studiengänge gesamt		mit PS		mit PS	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Baden- Württemberg.	96	60,0	64	40,0	96	60,0	64	40,0
Bayern	51	62,2	31	37,8	51	62,2	28	34,1
Berlin	21	84,0	4	16,0	21	84,0	4	16,0
Bremen	9	45,0	11	55,0	2	10,0	3	15,0
Hamburg	16	57,1	12	42,9	16	57,1	3	10,7
Hessen	34	56,7	26	43,3	4	6,7	10	16,7
Nieder- sachsen	51	60,7	33	39,3	11	13,1	17	20,2
Nordrhein- Westfalen	74	58,3	53	41,7	7	5,5	4	3,1
Rheinland- Pfalz	25	40,3	37	59,7	-	-	-	-
Saarland	7	53,8	6	46,2	2	15,4	4	30,8
Schleswig- Holstein	21	72,4	8	27,6	5	17,2	2	6,9
*getrennt nach Bundesländern		405	285	215	31,2	285	41,3	20,1

In der Tabelle 3 wurden die Fachrichtungen in "Studiengänge Ingenieurwesen" und "andere Studiengänge" zusammengefaßt. Von den Studiengängen Ingenieurwesen mit obligatorischen Praxissemestern werden allein in Baden-Württemberg und Bayern mehr als zwei Drittel (68,4 %) angeboten. Der Rest verteilt sich auf acht Bundesländer, da in Rheinland-Pfalz bisher überhaupt keine obligatorischen Praxissemester durchgeführt werden. Aber auch bei den "anderen Studiengängen" mit obligatorischen Praxissemestern werden 66,2 % (N = 92) in den beiden süddeutschen Bundesländern angeboten.

4.3 Regelungen für die Durchführung von obligatorischen Praxissemestern an Fachhochschulen

4.3.1 Vorhandene formalisierte Regelungen zur Durchführung von obligatorischen Praxissemestern

Hier geht es vor allem darum aufzuzeigen, ob es formalisierte Regelungen für die Durchführung von Praxissemestern gibt und welche Bereiche dabei im einzelnen geregelt werden. Der qualitative Gehalt einzelner Regelungen sowie ihre curriculare Einbindung in den Rahmen des jeweiligen Studienganges, waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Die angesprochene Darstellungsproblematik kommt deswegen nicht nur aus der qualitativen und quantitativen Verschiedenartigkeit des ausgewerteten Materials, sondern auch aus der Schwierigkeit, die unterschiedlichsten Materialien nach nachvollziehbaren Kriterien zu ordnen.

Die folgende Tabelle zeigt deshalb lediglich auf, ob überhaupt bestimmte Regelungsbereiche erfaßt wurden, die für Praxissemester sinnvoll und notwendig erscheinen. In Anlehnung an die in Kap. 2 angeführten relevanten Regelungsbereiche für Praxissemester sollte festgestellt werden, ob es Regelungen zu folgenden Bereichen gibt:

- zu den Ausbildungsinhalten der Praxissemester
- zu Durchführungsbestimmungen der Praxissemester
- zur formalen und/oder individuellen Betreuung der Studenten während der Praxissemester
- zur Anrechnung beruflicher Vorqualifikationen auf die Praxissemester.

Wichtiges Bestimmungskriterium war, daß es sich um eine gesonderte Regelungsvorschrift handelt, oder daß die angeführten Regelungsbereiche in den Studien- und Prüfungsordnungen erkennbar geregelt waren.

Tab. 4: Regelungsbereiche in Studiengängen mit obligatorischen Praxissemestern

Bundesland	REGELUNGSBEREICHE							
	Ausbildgs.- inhalte N	%	Durchführs.- bestimmungen N	%	Betreu- ung N	%	Berufli. Qualifika. N	%
Baden-	91	56,9	19	11,9	26	16,3	37	23,1
Württemberg.								
Bayern	79	100,0	79	100,0	79	100,0	79	100,0
Berlin	3	12,0	2	8,0	2	8,0	-	-
Bremen	3	60,0	-	-	1	20,0	-	-
Hamburg	7	36,8	-	-	1	5,3	-	-
Hessen	13	92,9	1	7,1	2	14,3	-	-
Nieder-	7	25,0	19	67,9	3	10,7	1	3,6
sachsen								
Nordrhein-	1	9,1	5	45,5	3	27,3	-	-
Westfalen								
Saarland	-	-	2	33,3	2	33,3	-	-
Schleswig-	4	57,1	3	42,9	3	42,9	-	-
Holstein								
(N=354)>	208	58,8	130	36,7	122	34,5	117	33,1

•) Rheinland-Pfalz hat bisher keine PS eingeführt

Die Zahl der in der Tabelle 4 festgehaltenen Regelungsbereiche ist in keinem Bereich und keinem Bundesland identisch mit der Zahl der festgestellten Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern. Das hat verschiedene Gründe:

- 1) Mit Ausnahme des Landes Bayern gibt es in keinem Bundesland gesonderte zentrale Regelungsvorschriften, sei es für die Studieninhalte, sei es für die organisatorische Durchführung der Praxissemester.
- 2) Damit ist es neben einer meist nur lapidaren gesetzlichen Feststellung über die Durchführung berufspraktischer Studiensemester (Praxissemester) den einzelnen Fachhochschulen ins Belieben gestellt, wie sie den gesetzlichen Auftrag ausfüllen.

Die Tabelle 4 macht deutlich, daß landesweit einheitliche Regelungen - wie in Bayern - einen jeweils eigenen, einzeln zu würdigenden Regelungsbedarf unnötig machen und fachspezifische Abweichungen einer wahrscheinlich schnelleren und leichter lösbaren Regelung zugeführt werden können. Sie macht aber ebenfalls deutlich, daß selbst dort, wo obligatorische Praxissemester schon eine lange Tradition haben, wie in Baden-Württemberg, keineswegs an sich notwendige Regelungsbereiche auch tatsächlich geregelt sind, weder auf Landesebene noch an den einzelnen Fachhochschulen. Es wurde aber nicht untersucht, ob eine mehr zentrale Regelung wie in Bayern oder eine mehr dezentrale Regelung wie in Baden-Württemberg einen Einfluß, und wenn ja welchen, auf die konkrete Durchführung von Praxissemestern hat.

Sieht man sich die Regelungsbereiche im Einzelnen an, sind in erster Linie die Ausbildungsinhalte geregelt. Auch hier bestimmt die Regelungsdominanz der süddeutschen Bundesländer das Bild. Die Rangfolge der Regelungsbereiche, wie sie sich aus der Tabelle ebenfalls ergibt, erscheint sinnvoll. Dennoch sollten grundsätzlich Form und Inhalt nicht zusehr voneinander abweichen, d.h. die Festlegung der Ausbildungsinhalte kann durch nicht vorhandene Durchführungsbestimmungen für Praxissemester und mangelnde Betreuung unwirksam werden.

Auf einen Regelungsbereich sei noch hingewiesen: Die zeitliche Lage der Praxissemester. Dazu lassen sich folgende Feststellungen treffen:

- Wo zwei obligatorische Praxissemester gefordert werden, liegt das 1. Praxissemester fast immer im 3. Studiensemester und das 2. Praxissemester im 6. Studiensemester. Wo nur ein Praxissemester gefordert wird, liegt dieses in unterschiedlichen Studiensemestern, unabhängig von

der Fachrichtung. Es muß aber bis zum Beginn der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen sein, wenn nicht - wie in Einzelfällen - die Durchführung der Diplomarbeit als eigenes und einziges Praxissemester gezählt wird .

- An einigen Fachhochschulen gibt es auch Regelungen für zwei Praxissemester im Hauptstudium. Das zweite Praxissemester wird dabei ebenfalls für die Durchführung der Diplomarbeit angerechnet.

In Bezug auf die Gesamtzahl der Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern (N = 354) zeigt die Tabelle 4 aber auch eine insgesamt unvollständige Regelungsdichte für die Durchführung von Praxissemestern. Die Ausbildungsinhalte stellen das zentrale Regelungselement dar. Sie sind aber auch nur in mehr als der Hälfte der Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern irgendwie geregelt. Selbst wenn man unterstellt, daß die Betriebe auf die Qualität der Praxissemesterausbildung achten und damit Verantwortung in den überwiegenden Fällen auch wahrnehmen, so erstaunt doch, daß dieses zentrale Regelungselement eines praxisbezogenen Studiums so unvollständig von den Fachhochschulen vor Ort scheinbar mitbestimmt wird.

4.3.2 Geforderte Leistungselemente für die Anerkennung von obligatorischen Praxissemestern

Die Tabelle 5 zeigt die am häufigsten geforderten Leistungselemente zur Anerkennung von Praxissemestern. Sie sind i.d.R. in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen (bei einigen Bundesländern auf der Basis von Rahmenprüfungsordnungen) festgelegt, wobei Qualität und Quantität der tatsächlichen Anforderungen häufig unklar bleiben. Bei einer Reihe von Fachhochschulen wird die erfolgreiche Durchführung von Praxissemestern im Diplomzeugnis festgehalten. Wenn die Zahl der Leistungselemente und die Zahl der Studiengänge nicht identisch sind, so hat das ähnliche Gründe, wie sie im letzten Kapitel zu der dort vorgenommenen Auswertung der Regelungsbereiche ausgeführt wurden.

Tab. 5: Leistungselemente für die Anerkennung obligatorischer Praxissemester¹

Bundesland	GEFORDERTE LEISTUNGSELEMENTE							
	Praxis- berichte N	%	Begleitende Lehrveranst. N	%	Tätigkeits nachweis N	%	Prüfungen N	%
Baden- Württemberg.	150	93,8	38	23,8	137	82,6	9	5,6
Bayern	79	100,0	79	100,0	79	100,0	79	100,0
Berlin	25	100,0	25	100,0	3	12,0	1	4,0
Bremen	5	100,0	5	100,0	5	100,0	-	-
Hamburg	5	26,3	6	31,6	3	15,8	-	-
Hessen	9	64,3	11	78,6	9	64,3	3	21,4
Nieder- sachsen	8	28,6	8	28,6	20	71,4	1	3,6
Nordrhein- Westfalen	7	63,6	8	72,7	8	72,7	-	-
Saarland	4	66,7	4	66,7	4	66,7	-	-
Schleswig- Holstein	3	42,9	5	71,4	4	57,1	-	-
(N=354)>	295	83,3	189	53,4	272	76,8	93	26,3

*) Rheinland-Pfalz hat bisher keine PS eingeführt

¹ Rheinland-Pfalz hat bisher keine Praxissemester eingeführt.

Die häufigsten Leistungselemente, die für die Anerkennung von Praxissemestern gefordert werden, sind Praxisberichte und der Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Betriebes bzw. der jeweiligen Institution. Obwohl in Bayern und Baden-Württemberg zwei Praxissemester verpflichtend sind, unterscheiden sich diese beiden Bundesländer hinsichtlich der Leistungselemente "Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen" und "Prüfungen". Die erkennbare höhere Bedeutung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den übrigen Bundesländern gegenüber den eher formalen Elementen wie Praxisbericht und Tätigkeitsnachweis, ist positiv zu bewerten. Dennoch bleibt festzuhalten, daß dieses wichtige Element für die Durchführung von Praxissemestern dadurch an Bedeutung verlieren kann, daß sich dahinter lediglich die Durchführung regulärer Lehrveranstaltungen verbirgt, deren unmittelbarer Bezug zu Praxissemestern nicht nachvollziehbar ist.

Die mit Ausnahme des Landes Bayern geringe Bedeutung von Prüfungen am Ende der Praxissemester kann hier keiner abschließenden Würdigung unterzogen werden. Die Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern legt im Abschnitt IX die Prüfungsmodalitäten fest, was die Bedeutung der Praxissemester im curricularen Gefüge der Fachhochschulstudiengänge betont.

5 Fazit

Die formalisierte und rechtsverbindliche Regelungsintensität für notwendige Regelungsbereiche im Rahmen der Durchführung von Praxissemestern ist bundesweit gesehen äußerst lückenhaft, obwohl an allen Fachhochschulen, die obligatorische Praxissemester in Studiengängen anbieten, irgendwelche Regelungen vorhanden sind.

Abgesehen von dem formal sehr stark durchstrukturierten landesweit geltenden Regelungsgefüge für Praxissemester in Bayern, und die mehr die einzelne Hochschule in die Verantwortung nehmende Regelungspflicht in Baden-Württemberg, erweist sich die Vielfalt der vorhandenen Regelungen in den anderen Bundesländern eher als verwirrend denn als aufklärend.

Es scheint empfehlenswert, daß die Fachhochschulen als ganzes den Versuch starten, die für die Durchführung von Praxissemestern notwendigen inhaltlichen und formalen Regelungselemente in den einzelnen Fachrichtungen verbindlich zu regeln. Dies kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt werden. Erst auf der Basis einer qualitativ gleichwertigen Regelung über Inhalt und Form von Praxissemestern, kann Rechtssicherheit

hergestellt werden. Dies könnte sich dann an einer der drei folgenden Handlungsmodalitäten orientieren:

- 1) Auf dem Wege einer zentralen Regelung für vergleichbare Studiengänge, wie das in Bayern seit fast 10 Jahren praktiziert wird, oder
- 2) auf dem Wege einer mehr dezentralen Regelung, mit stärkerer Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Fachhochschule, wie das in Baden-Württemberg ebenfalls seit fast 10 Jahren praktiziert wird, oder
- 3) auf dem Weg einer weitgehend autonomen Kompetenz der jeweiligen Fachhochschule mit anschließender Genehmigung durch die jeweilige Landesbehörde.

Eine Aussage über die jeweiligen Vor- und Nachteile dieser Handlungsmodalitäten ist damit nicht verbunden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Raimund Pfundtner
Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen
Fleyer Str. 204

5800 H a g e n